

Information der Passstelle HNR **zu den Änderungen der Spielordnung ab 01.07.2025**

(Stand 02.04.2025)

Nachfolgende Informationen zu den Änderungen der DHB Spielordnung beziehen sich auf den Stand 02.04.25 und stellen die Auffassung der HNR Passstelle zum derzeitigen Stand dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch substantielle Änderungen bis zum 01.07.25 seitens des DHB beschlossen werden. Auf diese Beschlüsse hat der HNR nur begrenzt Einfluss.

Diese Information soll eine Hilfestellung sein, eine rechtliche Wirkung und Bindung kann daraus nicht abgeleitet werden.

Über Änderungen werden wir so zeitnah wie möglich informieren.

Die DHB Spielordnung ab 01.07.25 ist auf der Internetseite des DHB unter folgendem Link herunterzuladen:

<https://www.dhb.de/verband/dokumente/satzung-ordnungen-deutscher-handballbund>

Die Spielordnung ab 01.07.25 unterscheidet zwischen Spielberechtigung und Spielrechten:

Spielberechtigung:

besteht für den im Spieldausweis eingetragenen Erstverein

Spielrecht:

ist ein Spielrecht in einer Mannschaft, gültig für das jeweilige Spieljahr (01.07.-30.06.)

Spielrechte erlöschen zum Ende des Spieljahres (30.06.)

Spielrechte erlöschen bei Vereinswechsel und können dann neu vergeben werden

Das erste Spielrecht der aktuellen Saison wird durch den ersten Spieleinsatz in einer Mannschaft im Erstverein festgelegt.

Weitere Spielrechte können durch einen Spieleinsatz in einer weiteren Mannschaft des Erstvereins oder auf Antrag für einen Zweitverein vergeben werden.

Das Erst- und weitere Spielrechte sind für das Spieljahr festgelegt und können nicht gewechselt werden. (Außer durch Vereinswechsel)

Bei Abmeldung und Wiederaufleben einer Spielberechtigung innerhalb eines Spieljahres bleiben alle erteilten Spielrechte bestehen.

Bei allen Spielrechten sind § 22, § 26 und § 55 DHB SpO zu beachten

Die Regelungen zu Erwachsenenspielberechtigungen wurden in § 15, die Regelungen zu Jugendspielberechtigungen in § 19 zusammengefasst.

Neu: Wartefrist

Die Wartefrist beträgt für Jugend- und Erwachsenenspieler einheitlich 2 Monate

Der Übergang zwischen der bisherigen Spielordnung und der neuen Spielordnung ab 01.07.25 zur Saison 2025/2026 wird wie folgt geregelt:

- Die Qualifikation 2025/26 wird noch nach den Regelungen der bis zum 30.06.25 gültigen Spielordnung gespielt.
- Alle Spielrechte in Qualifikationsmannschaften erlöschen zum 30.06.25
- Erteilte Gastspielrechte für die Qualifikation erlöschen ebenfalls zum 30.06.25 und das Spielrecht für einen anderen Verein nach § 19 (3) c) und e) muss nach dem 01.07.25 neu beantragt werden.
- Die verlängerte Wartefrist bis zum 15.10.25 bei Vereinswechseln in der Zeit vom 15.03. bis 31.05.25 entfällt ausnahmsweise bei Vereinswechseln von Jugendspielern nach dem 01.07.25
- Die verlängerte Wartefrist bis zum 15.10.25 bei erteilten Gastspielrechten für die Qualifikation entfällt bei Vereinswechseln nach dem 01.07.25.

§ 15 Erwachsenenspielrecht

- Unterhalb der 2. Liga kann pro Spieljahr für 2 Mannschaften ein Spielrecht erteilt werden
- Erstspielrecht: Verein/Spielgemeinschaft für den/die die Spielberechtigung erteilt wurde (Erstverein)
 - Festlegung der Mannschaft durch den ersten Pflichtspieleinsatz (Meisterschaft oder Pokalspiel) im Spieljahr
- Zweitspielrecht:
 - Im Erstverein: Festlegung durch ersten Pflichtspieleinsatz im Spieljahr in einer weiteren Mannschaft
 - Im Zweitverein auf Antrag durch den Erstverein:
 - Voraussetzungen:
 - ohne vertragliche Bindung
 - unterhalb der Regionalliga
 - nicht in derselben Spielklasse des LV oder des übergeordneten Spielbetriebs, es sei denn unterschiedliche Staffeln
 - Entfernung zwischen Vereinssitzen mind. 100 km (kürzeste Strecke)
 - Zuständig Passstelle des Erstvereins
 - Wechsel des Zweitspielrechtes im Erst- und Zweitverein ist auf Antrag über die Passstelle einmalig bis 15.01. möglich
 - Persönliche Sperren gelten für beide Vereine
 - Werden alle Mannschaften, für die ein Spielrecht besteht, zurückgezogen, kann ein weiteres Spielrecht erteilt werden
- Alle Spielrechte erlöschen zum Ende des Spieljahres und bei Vereinswechsel

§ 19 Jugendspielrecht

- Pro Spieljahr kann ein Spielrecht für **3 Mannschaften, aber nur in 2 Vereinen** erteilt werden.
- Erstspielrecht: Verein/Spielgemeinschaft für den/die die Spielberechtigung erteilt wurde (Erstverein)
 - Festlegung der Mannschaft durch den ersten Pflichtspieleinsatz (Meisterschafts- oder Pokalspiel) im Spieljahr.
 - Das Erstspielrecht kann in der eigenen oder nächsthöheren Altersklasse wahrgenommen werden
- Zweit- und Drittspielrecht:
 - Im Erstverein: Festlegung durch ersten Pflichtspieleinsatz in der Saison in einer weiteren Mannschaft
 - Im Zweitverein auf Antrag:
 - b. In der eigenen Altersklasse in einer Mannschaft, die höher spielt als das bestehende Spielrecht in der Altersklasse im Erstverein
 - c. In der eigenen Altersklasse, wenn der Erstverein keine Mannschaft in der Altersklasse gemeldet hat
 - d. In der nächsthöheren Altersklasse in einer Mannschaft, die höher spielt als das bestehende Spielrecht in der Altersklasse im Erstverein
 - e. In der nächsthöheren Altersklasse, wenn der Erstverein keine Mannschaft in der Altersklasse gemeldet hat
- Ein Wechsel der Spielrechte innerhalb eines Spieljahres ist grundsätzlich nicht möglich
- Alle Spielrechte erlöschen zum Ende des Spieljahres und bei Vereinswechsel
- Der Einsatz liegt im Ermessen des Spielers/der Spielerin bzw. der Erziehungsberechtigten
- Persönliche Sperren gelten für beide Vereine
- Zuständig ist die Passstelle des Erstvereins

- Bei A-Jugendspielern gilt der Erwachsenenbereich als die nächsthöhere Spielklasse, nicht volljährige A-Jugendspieler müssen vorher das Erwachsenenspielrecht mit den entsprechenden Unterlagen (Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zum Einsatz in Erwachsenenmannschaften, Einwilligung der Personensorgeberechtigten) beantragen!
- Ein Spielrecht in einer Erwachsenenmannschaft kann beantragt werden für:
 - a) Spielerinnen, die das 16. LJ vollendet haben, Spieler, die das 17. LJ vollendet haben
 - b) Kaderspielerinnen des DHB, die das 15. LJ vollendet haben
 - c) Kaderspieler des DHB, die das 16. LJ vollendet haben

Das Spielrecht in einer Erwachsenenmannschaft eines anderen Vereines ist nur möglich, wenn diese Mannschaft mindestens der fünfthöchsten Spielklasse angehört.

- Voraussetzungen:
 - Einwilligung der Personensorgeberechtigten
 - Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zum Einsatz in Erwachsenenmannschaften
- Das Spielrecht in der Qualifikation gilt grundsätzlich nur im Erstverein
 - Es kann nur im Falle von § 19 (3) c) und/oder e) im Zweitverein wahrgenommen werden (Erstverein hat keine Mannschaft gemeldet)

Die Qualifikationsspiele gehören zum neuen Spieljahr, das Spielrecht bleibt für die sich anschließenden Meisterschaftsspiele der neuen Saison bestehen.

§ 22 Jugendschutzbestimmungen

- (1) Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist nur bis in die nächsthöhere Jugendaltersklasse zulässig. In einer Spielsaison darf der Einsatz (vgl. a. § 19 Abs. 1) jedoch in höchstens zwei Altersklassen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 erfolgen. Abweichend davon ist ein Einsatz in einer dritten Altersklasse zulässig, sobald die Spielsaison für eine Altersklasse, in der der / die Jugendliche zuvor zum Einsatz gekommen ist, abgeschlossen ist.
(Voraussetzung ist, dass noch keine 3 Spielrechte vergeben wurden)
- (2) Jugendliche dürfen innerhalb von 50 Stunden⁸ nur in zwei Spielen über die volle Spielzeit mitwirken, ausgenommen sind Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit. Bei Turnierspielen mit verkürzter Spielzeit gelten folgende Maximalspielzeiten (Summe der einzelnen Spielzeiten der Turnierspiele) je Kalendertag: Altersklassen A und B: 120 Minuten, Altersklassen C und D: 100 Minuten, Altersklasse E: 80 Minuten, unterhalb der Altersklasse E: 60 Minuten. Die Teilnahme an einem Turniertag gilt als ein Spiel über die volle Spielzeit i. S. v. Satz 1. Bei einem Verstoß gegen vorgenannte Bestimmung gilt der/ die Jugendliche für alle weiteren Spiele des Tages als nicht teilnahmeberechtigt. Bei Maßnahmen von Landesauswahlmannschaften (Turniere/Spiele) kann von den vorgenannten Bestimmungen abgewichen werden.

§ 23 Vereinswechsel, Spielausweisverfahren

- (6) Der Wechsel eines Stammvereins innerhalb einer Spielgemeinschaft stellt einen Vereinswechsel dar (Berücksichtigung der Wartefrist)
- (7) Der einmalige Wechsel eines Zweitspielrechts nach § 15 SpO stellt keinen Vereinswechsel dar
- (8) Mit der Erteilung der neuen Spielberechtigung erlöschen die bisherigen Spielrechte nach § 15 bzw. § 19

§ 26 Dauer der Wartefrist

- (1) Die Wartefrist bei Vereinswechsel beträgt für erwachsene Spieler*innen grundsätzlich zwei Monate
- (2) Für Jugendspieler*innen gilt eine Wartefrist von zwei Monaten.
Diese entfällt bei einem einmaligen Wechsel im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai eines Jahres.
Im Falle des Satzes 2 darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres ein Vereinswechsel vollzogen oder weitere Jugendspielrechte erteilt werden. Es sei denn, es liegen Ausnahmetatbestände des § 27 Buchst. e) und g) vor.
- (3) Absatz 2 gilt nicht:
- a) Für den Einsatz in Spielen der laufenden Saison des neuen Vereins
 - b) Nach Mitwirkung in Qualifikationsspielen für den bisherigen Verein
 - c) Für die Inanspruchnahme des Spielrechts in einer Erwachsenenmannschaft